



Verordnung der Stadt Rottenburg a.d.Laaber über das freie Umherlaufen von Hunden (Hundeanleinverordnung – HAV)

vom 05.03.2018

**Aufgrund des Artikel 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes
(LStVG) erlässt die Stadt Rottenburg a.d.Laaber folgende Verordnung:**

§1

Begriffsbestimmung

Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50cm.

§2

Anleinpflicht

- (1) Große Hunde sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb von im Zusammenhang bebauter Gebiete im Gemeindegebiet der Stadt Rottenburg a.d.Laaber ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 3,00 m nicht überschreiten.

§3

Ausnahmen

Diese Anleinpflicht gilt nicht für Blindenführhunde, im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn, der Bundeswehr, für im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde sowie Hunde, die als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind.

§4

Ordnungswidrigkeit

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs.1 einen großen Hund nicht an der Leine führt oder wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 dabei eine nicht reißfeste oder eine mehr als 3,00 m lange Leine verwendet.

§5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Sie gilt 20 Jahre.

Rottenburg a.d. Laaber, den 05.03.2018

Alfred Holzner
1. Bürgermeister